



Sidlbecker Burschen e. V.



gegründet 2008

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Die Organe des Vereins
- § 8 Die Leitung des Vereins
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Kassenführung
- § 11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Sidlbecker Burschen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berg i. d. OPf., Ortsteil Sindlbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und der Kultur, sowie der Erhalt der Tradition in Sindlbach.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des traditionellen Brauchtums und dessen Weitergabe an künftige Generationen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist politisch neutral.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede Person erwerben, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder bei unehrenhaftem Betragen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des gesamten Vorstands. Dieser beschließt in geheimer Wahl mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Ausschluss. Dem Betroffenen ist bei Einspruch während einer Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Diese sind zu Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Neueintritt am 1. des Folgemonats zu begleichen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenvwart,
 5. vorhandene Ehrenvorsitzende,
 6. den in den Vorstand berufenen Personen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 weitere Personen in den Vorstand berufen.

§ 8 a Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Die Auszeichnung „Ehrenvorsitzender“ wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied Vorsitzender des Vereins war und maßgeblich auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat. Die Zahl der Ehrenvorsitzenden ist auf zwei Personen begrenzt.
- (2) Die Auszeichnung „Ehrenmitglied“ wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied das Vereinsleben wesentlich mitgeprägt hat.
- (3) Die Verleihung der Ehrung „Ehrenvorsitzender“ bzw. „Ehrenmitglied“ erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- (2)
 1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Alle Rechtsgeschäfte sind nur mit gemeinsamer Zustimmung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Innenverhältnis abzuwickeln.
 2. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,00 € können nur vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam abgeschlossen werden.
Im Innenverhältnis dürfen solche Rechtsgeschäfte unbeschadet der Vertretungsmacht des Vorstands nach außen nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands im Sinne von § 8 Abs. 2 dieser Satzung vorgenommen werden.
- (3) Für Handlungen und Schulden der Vorstandschaft bei Ausübung von Vereinsangelegenheiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanweisungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaftmitglieder,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 3. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{2}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Berg i. d. OPf. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2008, 13.02.2016 und vom 09.03.2019.

Der Vorstand insgesamt wird bevollmächtigt im Eintragungsverfahren beim Registergericht etwa bestehende Eintragungshindernisse zu beseitigen und erforderlichenfalls auch Satzungsänderungen zu beschließen.

Sindlbach, den 09.03.2019



Markus Dorr, 1. Vorsitzender
Sidlbecker Burschen e. V.



Martin Pöllet, 2. Vorsitzender
Sidlbecker Burschen e. V.